

**Erteilung eines
SEPA-Lastschriftmandats**
nur für wiederkehrende Zahlungen

Absenderin/ Absender

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Bitte zurücksenden an:

Rhein-Kreis Neuss
Musikschule
Auf der Schanze 5
41513 Grevenbroich



per-Mail an: musikschule@rhein-kreis-neuss.de

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Rhein-Kreis Neuss, Kreiskasse, Gläubiger-ID: **DE49RKN00000065920** Bankverbindung: DE17 3055 0000 0000 1206 00 bei der Sparkasse Neuss WELADEDNXXX, widerruflich die zu zahlenden Forderungen bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend angegebenen Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Das von mir genannte Kreditinstitut wird angewiesen, diese Lastschrift einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für das von mir angegebene Kassenzeichen/ Buchungszzeichen bzw. den angegebenen Vertragsgegenstand. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, von meinem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Das von mir angegebene Girokonto darf auch für Erstattungen verwendet werden.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Angaben nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Durchführung der SEPA-Lastschrift, verarbeitet und genutzt werden. Ein Austausch meiner Daten mit Dritten außerhalb des Rhein-Kreises Neuss darf nur erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Mandatsreferenz (wird von der Musikschule ausgefüllt) Vertragsgegenstand/ Buchungszzeichen/ Kassenzeichen	
---	--

Name, Vorname, Geb.-Datum der Schülerin/ des Schülers	Unterrichtsfach

Name, Vorname der/ des Zahlungspflichtigen lt. Bescheid

Name, Vorname der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers

Anschrift der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

IBAN					
DE					
BIC			Name und Sitz des Geldinstituts		

Datum	Unterschrift der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers

Dieses Mandat ist ausgefüllt und unterschrieben der Kreiskasse vorzulegen oder zu übersenden.

Sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben der Kreiskasse des Rhein-Kreises Neuss für das umseitig aufgeführte Kassenzeichen bzw. Buchungszeichen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. **Hierfür meinen herzlichen Dank**, denn die Praxis hat gezeigt, dass der Lastschrifteinzug von wiederkehrenden Zahlungen für beide Seiten eine praktische Zahlungsweise darstellt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Das SEPA-Lastschriftmandat wird nach Eingang bei der Kreiskasse auf das von Ihnen angegebene Kassenzeichen bzw. Buchungszeichen hinterlegt, d.h. für **jedes Kassenzeichen/ Buchungszeichen muss ein eigenes SEPA-Mandat erteilt werden**. Bei einer **Änderung des Kassenzeichens/ des Buchungszeichens ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat notwendig**. Die automatisierte Übertragung kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Die Erteilung eines Mandats ist der Kreiskasse spätestens drei Wochen vor der Fälligkeit einer Zahlung schriftlich mitzuteilen, damit zum Fälligkeitstag die Einziehung veranlasst werden kann. Der Widerruf eines Mandats ist der Kreiskasse spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen, um einen erneuten Einzug zu vermeiden. Das Mandat ist **automatisch gelöscht**, sofern nicht innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des letzten Einzugs erneut eingezogen wurde.

Ein Lastschrifteinzug kann nur von einem Girokonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Sofern das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Lastschrift mangels Deckung Ihres Kontos oder Widerspruchs oder fehlerhaft mitgeteilten Kontendaten zum Zeitpunkt der Fälligkeit **nicht eingelöst werden**, wird sie **gelöscht** und erst dann wieder eingestellt, nachdem Sie **schriftlich ein neues SEPA-Mandat erteilt haben**. Aus diesem Grund wird angeraten, durch **Sichtung Ihrer Kontenauszüge Ihren Lastschrifteinzug zu überwachen** und ggf. bei der Kreiskasse telefonisch anzufragen, warum der Einzug nicht durchgeführt werden konnte. Die von der Bank für eine **Nichteinlösung erhobenen Rücklastschriftgebühren** – die auch bei einer **Stornierung/ einem Widerspruch** entstehen – gehen zu Ihren Lasten. Auch deshalb empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Kreiskasse vor einem Widerruf des Lastschrifteinzugs.

Eine Löschung des SEPA-Lastschriftmandats wegen Widerrufs oder Nichteinlösung durch die Bank aus den zuvor geschilderten Gründen, hat zur Folge, dass offene Forderungen bei Ihnen angemahnt werden müssen. Für jede Mahnung sind Mahngebühren und ggfls. Säumniszuschläge zu Ihren Lasten zu erheben. Aus diesem Grund bitte ich Sie darum, diese Hinweise besonders zu beachten, damit Ärger und Gebühren für Sie verhindert werden können.

Ihr genanntes Lastschrifteinzugskonto wird von der Kreiskasse gleichzeitig als Erstattungskonto genutzt, d.h. **Erstattungen werden auf dieses Konto überwiesen**.

Vor der ersten Nutzung eines **SEPA-Lastschrift-Basismandats** wird der Rhein-Kreis Neuss Sie mindestens 14 Tage vor der Fälligkeit über den Einzug unterrichten. Dies geschieht entweder im begründenden Bescheid oder in einem separaten Schreiben. Hierin wird zur eindeutigen Identifizierung der Lastschrift, sowohl die Mandatsreferenznummer (Kassenzeichen/ Buchungszeichen) als auch die Gläubiger-ID **DE49RKN0000065920** der Kreiskasse Neuss mitgeteilt. Der Einzug erfolgt zum im Bescheid ausgewiesenen Fälligkeitstag. Sollte dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Banktag.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung des SEPA-Mandats nicht verpflichtend ist und die Mitteilung der für die Durchführung des Lastschrifteinzuges erforderlichen Angaben gemäß Datenschutzgesetz NRW auf freiwilliger Basis erfolgt.

In begründeten Fällen ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, die Ausführung abzulehnen oder einzustellen. Hiervon betroffene Zahlungspflichtige werden hierzu rechtzeitig unterrichtet.

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Kreiskasse des Rhein-Kreises Neuss

1. Die Datenschutzhinweise erfolgen aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Zahlungsabwicklung und Forderungsrealisierung durch den Rhein-Kreis Neuss.
2. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Rhein-Kreis Neuss, Oberstraße 91,
Telefon: 02131-928 0, Telefax: 02131-928 1330, E-Mail-Adresse: info@rhein-kreis-neuss.de
3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r: Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Lindenstraße 2,
41515 Grevenbroich, Telefon: 02181-601 7110, Telefax: 02181-601 87110, E-Mail-Adresse:
datenschutz@rhein-kreis-neuss.de
4. Der Rhein-Kreis Neuss, Amt für Finanzen- Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, E-Mail-Adresse:
kreiskasse@rhein-kreis-neuss.de verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung folgender
Aufgaben:
 - Annahme, Einziehung und Verarbeitung von Einzahlungen
 - Leisten von Auszahlungen
 - Durchführung von eigenen Beitreibungshandlungen (Mahn- und Vollstreckungsverfahren)
 - Beauftragung von Beitreibungsversuchen durch Dritte.

Die zur Erfüllung der genannten Aufgaben personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verarbeitet. Die Einwilligung kann durch Sie jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den folgenden Rechtsnormen:

- Abgabenordnung
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
- Insolvenzordnung
- Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
- Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- Zivilprozessordnung
- Zwangsversteigerungsgesetz

5. Ihre Daten können an dritte Stellen weitergegeben werden, zum Zwecke
 - der Bescheiderteilung (Erstellung der Ausgangsrechnung/ Zahlungsaufforderung)
 - der Speicherung der Daten (kommunales Rechenzentrum als IT-Dienstleister)
 - der Zahlungsabwicklung (Banken und Sparkassen).
6. Die Kreiskasse verarbeitet insbesondere folgende personenbezogenen Daten:
 - **Persönliche Kontaktangaben**, wie z.B. Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer
 - **Angaben zur Verarbeitung der Forderungen/ Verbindlichkeiten**, wie z.B. Bezeichnung der Forderungen, Fälligkeit der Forderungen, Forderungshöhe - Zahlungsinformationen z.B. Bankverbindung, Angaben über geleistete oder erhaltene Zahlungen
 - **Daten zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen**, wie z.B. Lohn- und Gehaltsdaten, Sozialleistungsdaten, Angaben zum Familienstand, Eigentum an Grundstücken, Eigentum an Fahrzeugen
 - Schriftstücke, E-Mails, Anträge, eingereichte Unterlagen

Zusätzlich erhebt die Kreiskasse personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet oder befugt sind, wie z.B. Amtsgerichte, zentrale Vollstreckungsgerichte, Bundeszentralregister, Einwohnermeldebehörden, Gewerbeämter, Bundeszentralamt für Steuern.

7. Der Rhein-Kreis Neuss löscht Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die

Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Rhein-Kreis Neuss geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 bis zu 30 Jahren). Zudem werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Entsprechende Nachweispflichten und Aufbewahrungsfristen ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und der Abgabenordnung (AO)). Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahren.

8. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Wenn Sie die Daten nicht bereitstellen, kann der geschuldete Betrag nicht vom Rhein-Kreis Neuss eingezogen werden, d.h. Sie haben selbst für eine termingerechte Zahlung zu sorgen.
9. Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, wenn Sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://www.lidi.nrw.de/> entnehmen.